



AKTIENGESELLSCHAFT

## ENTSPRECHENSERKLÄRUNG CORPORATE GOVERNANCE

### Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Beate Uhse Aktiengesellschaft haben am 7. März 2017 folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG beschlossen:

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Beate Uhse Aktiengesellschaft gemäß § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 bzw. ab deren Geltung in der Fassung vom 7. Februar 2017**

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären im Internet auf der Unternehmenswebsite [www.beate-uhse.ag](http://www.beate-uhse.ag) dauerhaft zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat der Beate Uhse Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 AktG, dass die Beate Uhse Aktiengesellschaft den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (nachfolgend „DCGK“) in der Fassung vom 5. Mai 2015 bzw. ab deren Wirksamwerden (mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger) in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 9. März 2016 mit den nachfolgend erläuterten Ausnahmen entsprochen hat und entspricht:

#### **Ziffer 4.2.1 – Zusammensetzung des Vorstands**

Gemäß Ziffer 4.2.1 DCGK soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Aufgrund personeller Wechsel war der Vorstand seit der letzten Entsprechenserklärung jedoch nur zeitweise vollständig besetzt. Derzeit besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern. Mit Wirkung zum 15. März 2017 wird der Vorstand aus einem Mitglied bestehen. Der Aufsichtsrat plant, noch in diesem Geschäftsjahr den Vorstand wieder auf mehr als ein Vorstandsmitglied zu erweitern.

#### **Ziffer 5.1.2, Abs. 2 und Ziffer 5.4.1, Abs. 2 – Festlegung einer Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder**

Der DCGK empfiehlt die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die Beate Uhse Aktiengesellschaft hat hingegen vornehmlich das Interesse, ihre Organe bestmöglich zu besetzen. Die Festlegung von starren Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder halten wir weder für notwendig noch für zweckmäßig, da die Eignung zur Ausübung der jeweiligen Organtätigkeit nicht mit dem Erreichen einer bestimmten Altersgrenze endet, sondern allein von den jeweiligen individuellen Fähigkeiten abhängig ist.

#### **Ziffer 5.4.1, Abs. 2 – Sonstige Ziele für Zusammensetzung und Kompetenzprofil des Aufsichtsrats**

Zur Umsetzung des am 1. Mai 2015 in Kraft getretenen „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ hat der Aufsichtsrat der Beate Uhse Aktiengesellschaft festgelegt, dass der Anteil von weiblichen Mitgliedern im Aufsichtsrat bis zum 30. Juni 2017 zunächst 0 % betragen soll, da die Amtszeiten der durchweg männlichen Aufsichtsratsmitglieder erst nach 30. Juni 2017 enden. Über die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung hinaus hat der Aufsichtsrat, wie in der Vergangenheit, keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung definiert. Der Aufsichtsrat hat und wird der Hauptversammlung jeweils die/den Kandidatin/Kandidaten zur Wahl vor(ge)schlagen, die/den er nach sorgfältiger Prüfung für am geeignetsten – unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation – für die zu besetzende Position im Aufsichtsrat bewertet. Insofern hat der Aufsichtsrat implizit schon immer ein „Kompetenzprofil“ für die zu besetzende Vakanz im Aufsichtsrat definiert und wird dies auch weiterhin tun. Selbstverständlich hat und wird sich der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen von den Auswahlkriterien des Deutschen Corporate Governance Kodex leiten lassen. Ein dauerhaft schriftlich fixiertes Kompetenzprofil für das Gesamtgremium gibt es jedoch nicht.



AKTIENGESELLSCHAFT

Im Übrigen weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds eine souveräne Entscheidung der Aktionäre ist.

#### **Ziffer 5.3 – Bildung von Ausschüssen**

Der Aufsichtsrat der Beate Uhse Aktiengesellschaft arbeitet seit dem 10. September 2010 ausschließlich mit dem Audit Committee als qualifiziertem Ausschuss, da der Aufsichtsrat nur aus drei Personen besteht.

#### **Ziffer 5.4.6 – Nachhaltigkeit erfolgsorientierte Vergütung Aufsichtsrat**

Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 DCGK empfiehlt, eine den Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Bei der Beate Uhse Aktiengesellschaft ist der variable Vergütungsteil der Aufsichtsratsvergütung allein an die Höhe der jährlichen Dividendenzahlung gekoppelt, die aus unserer Sicht eine sachgerechte Bezugsgröße darstellt. Es hat sich am Kapitalmarkt aber noch kein allgemein akzeptiertes Modell zur Verwirklichung einer auf die nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichteten variablen Aufsichtsratsvergütung durchgesetzt. Mangels näherer Erläuterung des Kriteriums der Nachhaltigkeit durch die Kodexkommission wird vorsorglich eine Abweichung erklärt. Die Gesellschaft wird die Entwicklung zunächst weiter verfolgen.

#### **Ziffer 7.1.2 Satz 4 – Rechnungslegung**

Der DCGK empfiehlt unter Ziffer 7.1.2 Satz 4, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein soll. Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2016 ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit (personelle, organisatorische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen bei der Gesellschaft) nicht innerhalb dieser Frist, sondern für den April 2017 geplant.

Hamburg, den 7. März 2017

Für den Aufsichtsrat  
Gerard P. Cok

Für den Vorstand  
Cornelis Vlasblom